

# Was kann ein *Materiality Practice Statement* bewirken?

## Offenlegen oder nicht offenlegen, das ist die Frage!

Evelyn Teitler-Feinberg und Gernot Hebestreit



Dr. **Evelyn Teitler-Feinberg**, Inhaberin von Teitler-Consulting, Accounting + Communication, Zürich. Email: consulting@teitler.ch



WP/StB Dr. **Gernot Hebestreit**, Mitglied des Global Leadership Team von Grant Thornton International, London. Email: gernot.hebestreit@gti.gt.com

Die Anwendung des Grundsatzes der Wesentlichkeit beruht auf Ermessensentscheidungen. Ob eine Angabe wesentlich ist, darf nicht isoliert bezüglich eines einzelnen Postens oder einer einzelnen Offenlegung beurteilt werden, sondern verlangt den Fokus auf den Abschluss als Ganzem. Es gilt auch, mutig unwesentliche Angaben zu unterdrücken, damit die wesentlichen Informationen prominent zutage treten. Das IASB spricht diesbezüglich über „*poor application of materiality*“<sup>1</sup>, denn in der finanziellen Berichterstattung fänden sich zu viel irrelevante und zu wenig relevante Informationen. Das künftige *Practice Statement* hat daher zum Ziel, Hilfestellung bei der praktischen Anwendung des Wesentlichkeitsgrundsatzes zu leisten und dessen Anwendung verstärkte Beachtung zu verschaffen.

### 1. Wie ist der Entwurf des *Practice Statement „Application of Materiality to Financial Statements“* (ED PS M) in das Entwicklungskonzept des IASB eingebettet?

Das ED PS M ist Teil der aus mehreren Projekten bestehenden *Disclosure Initiative* des International Accounting Standards Board (IASB) (vgl. Abb. 1).<sup>2</sup> Mittels dieser Initiative soll der Überfrachtung der Finanzberichterstattung entgegengewirkt werden, indem wesentliche, relevante Informationen nicht mehr durch unwesentliche, irrelevante Informationen verschleiert werden.

Einige geltende IFRS äußern sich (weitestgehend deckungsgleich) zur Definition der Wesentlichkeit, so das *Conceptual Framework*, IAS 1, IAS 8, IAS 34 und IAS 36. Diese Definition soll durch das ED PS M nicht verändert werden. Das IASB will die Definition der Wesentlichkeit im Rahmen des *Principles of Disclosures (Leitlinien für Angaben)-Projekts* überprüfen, erwartet aber hieraus keine bedeutenden Auswirkungen auf das PS.<sup>3</sup>

Im Rahmen der *Disclosure Initiative* wurde bereits **IAS 1 angepasst**. Die im Dezember 2014 veröffentlichten und von der EU in 2015 anerkannten „*final amendments to IAS 1*“, Darstellung des

Abschlusses, sind erstmals für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2016 beginnen, verpflichtend anzuwenden. Die Änderungen von IAS 1 stellen den **Grundsatz der unternehmensspezifischen Wesentlichkeit** stärker in den Vordergrund. Angaben sind nur zu machen, wenn sie im Kontext des berichtenden Unternehmens wesentlich sind. Dies gilt auch für Anhangangaben oder selbst für von einem Standard explizit geforderte Informationen. Die Zusammenfassung von Informationen darf nicht bewirken, dass wesentliche Informationen nicht mehr leicht verständlich oder einfach aufzufinden sind bzw. verschleiert werden. Diese Grundsätze finden sich auch im ED PS M wieder.

Weitere Bestandteile der *Disclosure Initiative* sind z.B. die Entwicklung von Leitlinien zur Festlegung von Angabepflichten und die Überprüfung des Umfangs von Angabepflichten auf Einzel-

#### Keywords:

- ED/2015/8
- *Materiality* (Wesentlichkeit)
- *Disclosure Initiative*
- *Judgement* (Ermessensentscheidung)
- *Primary Financial Statements* (primäre Abschlussbestandteile)
- *Notes* (Anhangangaben)
- *Misstatements* (falsche Angaben)
- Zwischenberichterstattung

<sup>1</sup> Shields, Hugh, Application of Materiality to Financial Statements, November 2015, Slide 6. Link: <https://event.webcasts.com/viewer/event.jsp?ei=1084431>, abgerufen am 25. April 2016.

<sup>2</sup> In Anlehnung an die Graphik von Hugh Shields, Application of Materiality to Financial Statements, November 2015, Slide 7. Link: <https://event.webcasts.com/viewer/event.jsp?ei=1084431>, abgerufen am 25. April 2016.

<sup>3</sup> ED PS M BC21.

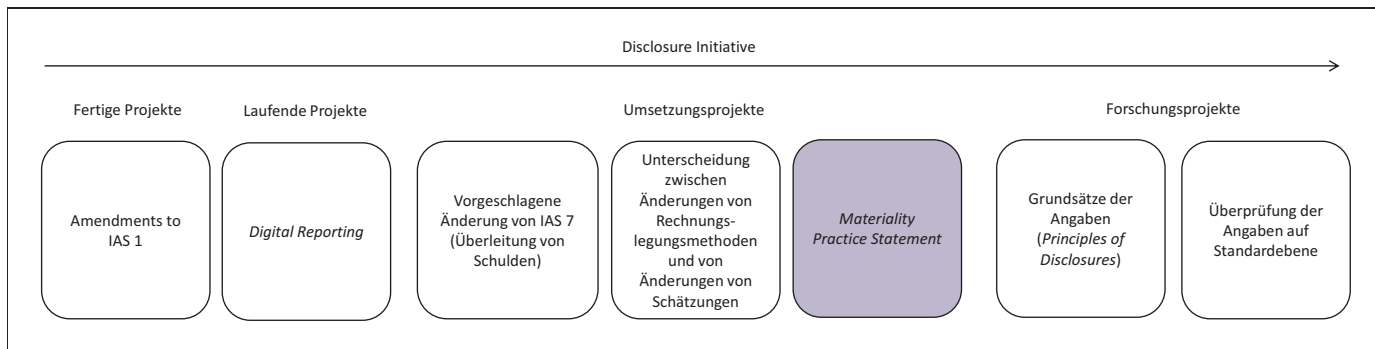


Abb. 1: Einbettung des Materiality Practice Statement in die Disclosure Initiative

standardebene. Allen Projekten ist gemein, dass **zukünftig (noch) stärker auf das unternehmensspezifische Gesamtbild des Abschlusses zu achten** ist und es daher (noch) **stärker im Ermessen des Unternehmens liegen wird**,<sup>4</sup> welche Informationen für ein besseres Verständnis der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anzugeben sind, auch wenn diese nicht explizit durch einen Standard gefordert werden. Im Umkehrschluss ist daher **bewusst(er) zu entscheiden**, welche Informationen unwesentlich sind und deshalb wesentliche Informationen verschleiern oder welche Angaben für die Abschlussadressaten nicht relevant sind. Diese Informationen haben zu unterbleiben.

**Künftig wird (noch) stärker auf das unternehmensspezifische Gesamtbild des Abschlusses zu achten sein; daher wird es (noch) stärker im Ermessen des Unternehmens liegen, welche Informationen für ein besseres Verständnis der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anzugeben sind.**

Das PS M wird kein selbständiger Standard sein, der zu befolgen ist, um in „Compliance with IFRS“ zu sein. **Allerdings kann eine Jurisdiktion selbstverständlich die Einhaltung des PS M verfügen.**<sup>5</sup> Die IFRS kennen bisher erst ein *Practice Statement*, den „*Management Commentary*“. Hier wurde kein selbständiger, verbindlicher Standard erlassen, weil in den meisten Jurisdiktionen bereits diesbezügliche Vorschriften bestehen.<sup>6</sup>

Das IASB wählt den Weg des PS, um einerseits nicht individual-staatlichen Vorschriften in die Quere zu kommen<sup>7</sup> und um andererseits den Leitlinien mehr

Gewicht zu geben als es der Fall wäre, wenn die Verlautbarung auf der Ebene von *Educational Material* angesiedelt wäre.<sup>8</sup>

Der ED PS M wurde im Oktober 2015 veröffentlicht. Die Kommentierungsfrist endete am 26. Februar 2016 und die Eingaben sind inzwischen publiziert.<sup>9</sup> Bis Juli 2016 plant das IASB zu entscheiden, wie es mit dem Projekt weitergeht.

## 2. Was bezweckt der Entwurf des Practice Statement Materiality?

Gemäß IASB wurde die Meinung geäußert, dass es bei der Beachtung und Auslegung von Wesentlichkeit nicht um Schwierigkeiten bei Ermessensentscheidungen gehe, sondern es sich um **ein Verhaltens-, wir würden eher sagen Kulturproblem** handle. Zum einen fehle es an Bewusstsein und Mut, den mit den umfangreichen Angabepflichten auf Einzelstandardebene oftmals einhergehenden Checklistenansatz durch eine eigenständige (Gesamt-)Würdigung der Informationen zu ersetzen, die für ein gutes Verständnis des durch den Abschluss vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erforderlich sind, und auf dieser Grundlage zu entscheiden, welche Angaben erfolgen und welche unterbleiben. Zum anderen wird das Fehlen von Leitlinien zur Anwendung des Grundsatzes der Wesentlichkeit als Ursache für dieses Problem gesehen.

Das IASB ist zuversichtlich, dass das PS M hier Unterstützung leisten kann und somit einen positiven Einfluss auf das Verhalten ausüben wird.<sup>10</sup> Auch schließt das IASB nicht aus, im Nachgang zum PS M die „*disclosure requirements*“ der einzelnen Standards einer Prüfung zu unterziehen.<sup>11</sup> **Materiality** sei jedoch **ein Problem auf Unterneh-**

**mensebene**, das demgemäß bei der Standard-Entwicklung kaum beachtlich sei.<sup>12</sup>

Das IASB setzt sich zum Ziel, vertiefte **Guidance** (Hinweise, Leitlinien) für die Anwendung des Begriffs „*Materiality*“ durch das Management zur Verfügung zu stellen. In den IFRS fehlt diese *Guidance* zum größten Teil. Das ED PS M führt in diesem Zusammenhang erstmals die Unterscheidung zwischen sog. **primären und sekundären Abschlussbestandteilen** ein. Zur ersten Gruppe zählen alle Abschlussbestandteile mit Ausnahme des Anhangs. In die zweite Gruppe fällt der Anhang und soweit ein Lagebericht erstellt wird, wohl auch dieser.<sup>13</sup> Als Grund für diese Unterscheidung führt das IASB an, dass der Wesentlichkeitsgrundsatz zwischen beiden Gruppen

<sup>4</sup> Reinholdt/Schmidt, ED/2015/8 Leitfaden zur Wesentlichkeit: Auswirkungen auf die Bilanzierungspraxis, IRZ 2016, 8–10, sind der Ansicht, dass im Zuge der Bedeutung des Wesentlichkeitsgrundsatzes auch die Bedeutung der Ermessensentscheidungen zunehmen wird. Diese sind intern stets zu dokumentieren.

<sup>5</sup> ED PS M BC10.

<sup>6</sup> Grundsätzlich gegen das Konzept des „*Practice Statement Management Commentary*“ argumentieren Dittmar/Klönne, IFRS Practice Statement Management Commentary – Eine Erfolgsgeschichte des IASB?, IRZ 2015, 464–466.

<sup>7</sup> ED PS M BC11.

<sup>8</sup> ED PS M BC15.

<sup>9</sup> Link: <http://www.ifrs.org/Current-Projects/IASB-Projects/Disclosure-Initiative/Materiality/Exposure-Draft-October-2015/Pages/Comment-letter.aspx>, abgerufen am 25. April 2016.

<sup>10</sup> ED PS M BC7.

<sup>11</sup> ED PS M BC8.

<sup>12</sup> Conceptual Framework, Part B, BC18.

<sup>13</sup> ED PS M paragraph 7 und 46. Der ED PS M spricht nicht explizit von sekundären Abschlussbestandteilen und erwähnt auch nicht den Lagebericht. Diese Schlussfolgerungen ergeben sich zwangsläufig aus dem Gesamtzusammenhang.

zwar keinen Unterschied aufweist, seine Anwendung aber durch den unterschiedlichen Zweck des Anhangs – hier wird insbesondere die Erläuterungsfunktion herausgestellt – zu anderen Schlussfolgerungen führen kann.

#### Praxishinweis:

So kann z.B. für die primären Abschlussbestandteile entschieden werden, dass eine Information unwesentlich ist und somit keines besonderen Ausweises bedarf, während die gleiche Information im Kontext des Anhangs als wesentlich einzustufen ist.<sup>14</sup>

Zur Diskussion steht also nicht eine neue Definition der Wesentlichkeit; der ED PS M basiert auf der Definition des *Conceptual Framework*,<sup>15</sup> sondern es geht darum, die Eigenschaften der Wesentlichkeit zu erläutern, die Anwendung des Begriffs „Wesentlichkeit“ zu erhellen und aufzuzeigen, wie er bei den primären und sekundären Abschlussbestandteilen umzusetzen ist.<sup>16</sup> Das PS beabsichtigt daher als weiteres Ziel, die Wesentlichkeit aus der Perspektive des Zusammenspiels von „*primary financial statements*“ und „*notes*“ zu klären und Hinweise zu geben, die den Ersteller in seinen Entscheidungen zum Ausweis und zur Darstellung (Aggregation bzw. Disaggregation) von Informationen unterstützen sollen.

Zur Diskussion steht nicht eine neue Definition der Wesentlichkeit, sondern ihre Umsetzung.

### 3. Was beinhaltet der Entwurf des Practice Statement Materiality?

Im Einzelnen befasst sich ED PS M mit folgenden Fragestellungen:

- Quantitative und qualitative Eigenschaften der Wesentlichkeit,
- Erfassung und Bewertung,
- unwesentliche Angaben,
- Zusammenfassung und Aufgliederung von Informationen,
- Verhältnis von primären und sekundären Abschlussbestandteilen,
- Angaben in sekundären Abschlussbestandteilen,

- Unterlassungen und fehlerhafte Angaben,
- Vorjahresangaben,
- Bedeutung der Gesamtwürdigung des Abschlusses,
- Zwischenberichterstattung.

#### 3.1. Quantitative und qualitative Eigenschaften der Wesentlichkeit

In Übereinstimmung mit *Conceptual Framework* QC 11 und IAS 1.7 führt ED PS M aus, dass Wesentlichkeit sich nicht auf quantitative Eigenschaften beschränkt, sondern auch qualitative Eigenschaften umfasst.<sup>17</sup> Beide, quantitative und qualitative Eigenschaften sind anhand der Informationen, die **wesentliche Nutzer(gruppen) der Finanzberichterstattung** für ökonomische Entscheidungen benötigen, und des **unternehmensspezifischen Gesamtbilds** zu beurteilen.<sup>18</sup>

Der ED PS M erläutert die Bedeutung der quantitativen Eigenschaft und führt aus: „*A quantitative threshold may provide the basis for a preliminary assessment that an amount is likely to be material or immaterial; for example if it is below a specified percentage of profit or net assets. However, a materiality assessment also requires consideration of the nature of the item and the entity's circumstances*“,<sup>19</sup> mithin qualitativer Eigenschaften. Aus diesem Grund gibt ED PS M **keine absoluten oder relativen quantitativen Wesentlichkeitsgrenzen** vor.

#### Beispiele zur quantitativen Eigenschaft:

Beispiele, in denen die quantitative Schwelle der Wesentlichkeit im Vergleich zu anderen Sachverhalten nicht zuletzt wegen der Art der Information relativ gesehen niedrig anzusetzen ist, wären Transaktionen mit nahe stehenden Personen, Betrug und mangelnde *Compliance*, ungewöhnliche und einmalige Transaktionen oder Verbuchungsfehler.<sup>20</sup>

Die qualitative Eigenschaft der Wesentlichkeit wird durch die Art, den Gegenstand einer Information bestimmt. Diese kann entweder allein oder im Zusammenspiel mit der Größe zu einer wesentlichen Information führen.

#### Beispiel zur qualitativen Eigenschaft:

Ein Beispiel, bei dem es allein auf die Art des Gegenstands ankommt, wäre ein neues, rigoroses Werbeverbot für Raucherwaren, das in Kürze in einem Land erlassen wird, in welchem das Unternehmen bedeutsame Umsätze tätigt. Auch wenn noch keine Beträge für eine daraus resultierende Beeinträchtigung der künftigen Umsätze ermittelt werden können, muss diese Tatsache im Anhang oder Lagebericht offengelegt werden, da sie für die Beurteilung durch die Nutzer der Finanzberichterstattung wesentlich ist.

**Weitere Beispiele**, bei der die Art der Information ausschlaggebend ist, sind Angaben zu finanziellen und nicht-finanziellen Leistungsindikatoren oder zu Themen, die für die wesentlichen Nutzer(gruppen) von besonderem Interesse sind. Genannt werden folgende Sachverhalte:<sup>21</sup>

- a. solche, die die **Verletzung von Kreditvereinbarungen** auslösen.
- b. solche, die den **Schlüssel für die Zukunft des Unternehmens** darstellen, auch wenn sie in den primären Abschlussbestandteilen der laufenden Periode (noch) keinen wesentlichen Einfluss ausüben, wie beispielsweise eine zurzeit kleine Sparte, für die das Management erhebliches Wachstum plant.

<sup>14</sup> ED PS M paragraph 47.

<sup>15</sup> Das *Conceptual Framework* definiert in Paragraph QC11 den Begriff „*Materiality*“ (Wesentlichkeit) wie folgt: „*Informationen sind wesentlich, wenn ihr Weglassen oder ihre fehlerhafte Darstellung die auf Basis der Finanzinformationen über ein bestimmtes berichtendes Unternehmen getroffenen Entscheidungen der Adressaten beeinflussen könnten. Mit anderen Worten: Wesentlichkeit ist ein unternehmensspezifischer Aspekt der Relevanz, der auf der Art oder Größe der Posten oder beiden basiert, auf die sich die Informationen im Rahmen eines Finanzberichts eines einzelnen Unternehmens beziehen. Demzufolge kann das Board keinen einheitlichen quantitativen Schwellenwert für Wesentlichkeit spezifizieren oder vorherbestimmen, was in einer bestimmten Situation wesentlich sein könnte.*“

<sup>16</sup> ED PS M IN4.

<sup>17</sup> ED PS M paragraph 7 und 24 ff.

<sup>18</sup> ED PS M paragraph 8, 13 ff., 20 ff. und 56 ff.

<sup>19</sup> ED PS M paragraph 26.

<sup>20</sup> Vgl. Ernst & Young, *Improving Disclosure Effectiveness*, Juli 2014, 17.

<sup>21</sup> ED PS M paragraph 28 und 36.

- c. Überlegungen des Managements zur Durchführung seltener oder ungewöhnlicher Transaktionen, weil die Beweggründe die Entscheidungen wesentlicher Nutzer(gruppen) beeinflussen könnten. Eine solche Transaktion könnte z.B. ein Vertrag mit einer „related party“ sein, dessen Bedingungen nicht marktüblich sind.
- d. der Höhe nach **unbedeutende** oder die **Nichtexistenz von Vermögenswerten** in Ländern mit einem hohen Länderrisiko.

### 3.2. Erfassung und Bewertung

Wesentlichkeit spielt auch bei der **Erfassung und Bewertung** von Vermögenswerten und Schulden eine Rolle. ED PS M widmet diesem Themenkomplex nur wenig Raum und bringt jeweils ein Beispiel zu Wertgrenzen bei der Erfassung von Vermögenswerten des Anlagevermögens und zur Fortschreibung des Vorratsvermögens, die in der Sache nichts Neues bieten.

Wesentlichkeit spielt auch bei der Erfassung und Bewertung von Vermögenswerten und Schulden eine Rolle.

Die Grundsätze des ED PS M lassen sich aber ohne Weiteres auf diesen Themenkomplex übertragen. Zu denken sei z.B. an die erstmalige Erfassung und Bewertung von Entwicklungskosten. Eine Erfassung und ggf. ein gesonderter Ausweis, entweder in Bilanz oder Anhang mit gesonderter Erläuterung, kommt z.B. dann in Betracht, wenn dieser Entwicklungszweig ein Novum in der Unternehmensgeschichte ist, einen wesentlichen Meilenstein in der (zukünftigen) Forschungs- und Entwicklungstätigkeit des Unternehmens darstellt und/oder zukünftig wesentliche Umsatz- und/oder Ergebnisbeiträge erwarten lässt.

### 3.3. Unwesentliche Angaben

Der ED PS M kann aus formalen Gründen **keine neue Definition der Wesentlichkeit** auf der Ebene eines *Practice Statements* einführen und strapaziert deshalb die Definitionen des „*Conceptual Framework*“ und von IAS 1.7(d), in denen nichts von der Pflicht steht, unwesentliche Informationen zu unterlassen.<sup>22</sup> Allerdings präzisiert der ab 1.1.2016 an-

zuwendende IAS 1.30A i.S. einer „*Guidance*“: „... *An entity shall not reduce the understandability of its financial statements by obscuring material information with immaterial information* ...“. Auch wenn es sich lt. der *Basis for Conclusions* zu IAS 1 dabei nicht um ein Verbot der Offenlegung unwesentlicher Informationen handle,<sup>23</sup> so gibt es u.E. hiervon doch eine Ausnahme. **Unwesentliche Informationen haben dann zu unterbleiben, wenn sie wesentliche Informationen verschleiern bzw. deren Auffinden und Verständlichkeit wesentlich beeinträchtigen.** Nur so kann u.E. der Zielsetzung des *Conceptual Framework* und von IAS 1 entsprochen werden. Eine diesbezügliche Klarstellung wäre wünschenswert, damit der Ersteller sich nicht rechtfertigen muss, wenn er eine Angabe nicht offenlegt.<sup>24</sup>

Wie steht es in diesem Zusammenhang mit **Angaben, die auf Einzelstandesebene** als sog. Minimalangaben gefordert werden? Auf der einen Seite sind nach IAS 1 und ED PS M unwesentliche Informationen nicht anzugeben, selbst wenn diese auf Einzelstandesebene gefordert werden.<sup>25</sup> Ein Verbot besteht daher auch hier nur in dem zuvor geschilderten Rahmen. Auf der anderen Seite verdeutlicht ED PS M, dass der Ersteller sich auch nicht einfach mit den Vorgaben eines Standards begnügen dürfe: **Es können auch Angaben erforderlich sein, welche ein Standard nicht erwähnt, welche aber für die wesentlichen Nutzer(gruppen) relevant sind.**<sup>26</sup>

**Diese Symmetrie in der Behandlung von Nicht-Wesentlichem trotz Erfordernis nach Standard und von Wesentlichem trotz Nicht-Erwähnung im Standard ist sehr zu begrüßen.** Grundsätzlich geht es um einen Paradigma-Wechsel, der auch seinen Niederschlag in künftigen Offenlegungsvorschriften aufweisen soll: Die Formulierungen sollten weniger verordnend („*prescriptive*“) sein, und dafür sollte bei der Entscheidung, ob etwas wesentlich ist, mehr Ermessen ausgeübt werden.<sup>27</sup>

Abschließend sei festgehalten: Die Gesamtheit der für sich genommen unwesentlichen Informationen muss – wie es bisher auch der Fall war – daraufhin überprüft werden, ob sie nicht im Kontext mit anderen Informationen wesentlich ist.<sup>28</sup>

### 3.4. Zusammenfassung und Aufgliederung von Informationen

Gemäß IAS 1.30 sind unwesentliche Posten oder Angaben, die in einem ersten Schritt ggf. gesondert ausgewiesen werden, in einem zweiten Schritt mit vergleichbaren wesentlichen Posten oder Angaben zusammenzufassen. Dies mag vordergründig nur für Posten der primären Abschlussbestandteile gelten, kann sich aber auch auf Anhangangaben, z.B. bei der Aufgliederung von Bilanzposten, erstrecken.

In den primären Abschlussbestandteilen ist eine entsprechende Zusammenfassung von Posten auch dann möglich, wenn ein Einzelstandard den gesonderten Ausweis des Postens erfordert. **Dies bedeutet jedoch nicht, dass diese Posten im Anhang nicht weiter zu analysieren sind.** Im Gegenteil, sofern Informationen über die Zusammensetzung des aggregierten Postens aufgrund unterschiedlicher Merkmale der aggregierten Informationen von Bedeutung sind, hat eine entsprechende Analyse zu erfolgen.

*Hans Hoogervorst*, Chair of IASB, forderte daher schon 2013: „*We should clarify that a materiality assessment applies to the whole of the financial statements, including the notes. Many think that items that do not make it onto the face of primary financial statements as a line item need to be disclosed in the notes, just to be sure. We will have to make clear that this is not [always] the case.*“<sup>29</sup>

<sup>22</sup> ED PS M paragraph 35.

<sup>23</sup> IAS 1.BC30F sowie *Shields, Hugh*, Executive Technical Director of IASB, Transforming Disclosures in Annual Reports, IRZ 2015, 173, wo er festhält: „*The clarification [von IAS 1] was made to encourage companies [nicht fordern] to proactively eliminate immaterial information from their financial statements.*“.

<sup>24</sup> Das IASB schließt eine Anpassung der Definition im Rahmen des künftigen Discussion Paper zu den *Principles of Disclosure* nicht aus (ED PS M BC21).

<sup>25</sup> IAS 1.31 und ED PS M paragraph 49 ff.

<sup>26</sup> ED PS M paragraph 51(b) sowie IAS 1.BC30H.

<sup>27</sup> *Shields, Hugh*, Executive Technical Director of IASB, Transforming Disclosures in Annual Reports, IRZ 2015, 174.

<sup>28</sup> ED PS M 29.

<sup>29</sup> *Hoogervorst, Hans*, IFRS-Konferenz in Amsterdam v. 27. Juni 2013. Link: <http://www.ifrs.org/Alerts/Conference/Pages/Hans-Hoogervorst-Speech-Amsterdam-June-2013.aspx>, abgerufen am 25. April 2016.

Hierzu wagt ED PS M gleich ein konkretes Beispiel: „Das Management könnte sich dafür entscheiden, dass alle finanziellen Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, in einem einzigen Bilanzposten ausgewiesen werden, falls dieses Vorgehen im Einklang mit dem Prinzip der Wesentlichkeit steht. Nichtsdestotrotz muss das Management erwägen, ob eine Aufgliederung der verschiedenen Klassen von Finanzaktiven im Anhang nicht aus Wesentlichkeitsgründen angezeigt ist und zwar dann, wenn diese Finanzaktiven unterschiedliche Schlüsselmerkmale aufweisen. So könnten Eigenkapitalinstrumente oder Schuldtitel vorkommen oder die Vermögenswerte unterschiedliche Risikomerkmale aufweisen“.<sup>30</sup> An diesem Beispiel wird einmal mehr die Bedeutung der Art einer Information für die Entscheidung deutlich, welche Angaben in den Anhang aufzunehmen sind.

Bei diesen ermessensbehafteten Entscheidungen geht es darum zu analysieren, ob durch **Informationsaggregation** in den primären Abschlussbestandteilen oder im Anhang wesentliche Informationen „verloren“ gehen würden. Ist dies der Fall, dann muss die Aggregation durch weitere Angaben ergänzt werden. Hierzu gibt ED PS M ein weiteres Beispiel: „Wenn ein Unternehmen 500 gleichartige Leasingverträge basierend auf gleichartigen Vermögenswerten hat, dann ist es möglich, dass die Zusammenfassung dieser Werte für die Offenlegung keinen Informationsverlust darstellt. Falls sich jedoch eine (quantitativ wesentliche) Teilmenge dieser 500 Verträge durch signifikant andere Merkmale von den übrigen unterscheidet, dann kann eine spezifische Offenlegung dieser Teilmenge erforderlich sein.“<sup>31</sup>

ED PS M gibt auch ein Beispiel zur **notwendigen Aggregation** von Informationen: Ein Unternehmen macht während der Berichtsperiode viele kleine Akquisitionen. Jede einzelne Akquisition könnte, individuell betrachtet, unwesentlich und damit *stand alone* nicht angabepflichtig sein. Dagegen verändern möglicherweise alle Akquisitionen zusammen die Finanzposition und die zukünftige Entwicklung des Unternehmens wesentlich. In diesem Fall mag es angemessen bzw. erforderlich sein, Informationen über die Gesamtheit der Akquisitionen in den Finanzbericht aufzunehmen.<sup>32</sup>

#### Bucher, Finanzbericht 2014, S. 98 (und 69)

CHF Mio.	2014	2013
Zinsaufwand Finanzverbindlichkeiten	-18.2	-16.7
Sonstiger Finanzaufwand	-2.7	-1.4
<b>Finanzierungsaufwand</b>	<b>-20.9</b>	<b>-18.1 *</b>
Zinsertrag finanzielle Aktiven	3.0	4.5
Ergebnis aus Finanzinstrumenten	2.7	6.7
Finanzielles Währungsergebnis	0.4	-6.9
Sonstiger Finanzertrag	0.1	0.4
<b>Finanzertrag</b>	<b>6.2</b>	<b>4.7 *</b>
Ergebnis aus assoziierten Unternehmen	1.5	2.0 *
<b>Finanzergebnis</b>	<b>-13.2</b>	<b>-11.4</b>
Davon Ergebnis aus:		
Finanzinstrumente: zu fortgeführten Anschaffungskosten	-20.3	-26.4
Finanzinstrumente: erfolgswirksam zum Fair Value bewertet	5.3	6.5
Finanzinstrumente: zur Veräußerung verfügbar	0.3	6.5

\* Diese Beträge sind auch in der GuV / Gesamtergebnisrechnung ausgewiesen

Abb. 2: Zusätzliche Offenlegung einer in den „primary statements“ aggregierten Angabe

### 3.5. Verhältnis von primären und sekundären Abschlussbestandteilen

ED PS M spricht auch das Verhältnis von primären und sekundären Abschlussbestandteilen an.<sup>33</sup> **Primäre Abschlussbestandteile können von ihrer Natur her nur eine begrenzte Informationsmenge aufnehmen.** Dem Anhang als sekundärem Abschlussbestandteil kommt daher im Rahmen seiner Erläuterungsfunktion die Aufgabe zu, die Informationen der „primary financial statements“ zu detaillieren und zu ergänzen.<sup>34</sup>

**Oft sind komprimierte „primary financial statements“ aussagekräftiger, wenn Posten stark aggregiert sind.**<sup>35</sup> In Abhängigkeit vom Aggregationsgrad sind dann in den Anhang weitere Aufgliederungen und ggf. auch Erläuterungen aufzunehmen. Bei der Entscheidung zur Höhe des Aggregationsgrads in den primären Abschlussbestandteilen, die grundsätzlich in inverser Beziehung zur Erläuterungstiefe im Anhang steht, soll sich das Management von der relativen Höhe des Postens zur Höhe anderer Posten, zu den Zwischen- und Gesamtsummen des gleichen Abschlussbestandteils und von der Bedeutung des Postens für ein Verständnis anderer primärer Abschlussbestandteile leiten lassen.<sup>36</sup>

Abb. 2 zeigt ein Beispiel für eine solche Aufgliederung im Zusammenhang mit in der Gesamtergebnisrechnung oder ge-

sonderten GuV stark aggregierten Posten.

**Informationen, die im Kontext und für die Zielsetzung der primären Abschlussbestandteile relevant sind, dürfen nicht in den Anhang verlagert werden.**

### 3.6. Angaben in sekundären Abschlussbestandteilen

Nach ED PS M lassen sich zwei Gruppen von Anhangangaben unterscheiden: solche, welche die Posten der primären Abschlussbestandteile erläutern, und solche, welche andere für die wesentlichen Nutzer(gruppen) relevante Informationen bereitstellen.<sup>37</sup>

**Informationen, die im Kontext und für die Zielsetzung der primären Abschlussbestandteile relevant sind, dürfen über eine zu starke Aggregation nicht in den Anhang verlagert werden.**<sup>38</sup> Das Beispiel in ED PS M ist u.E.

<sup>30</sup> ED PS M paragraph 38.

<sup>31</sup> ED PS M paragraph 39(a).

<sup>32</sup> ED PS M paragraph 39(c).

<sup>33</sup> Gl. M. Hallauer, Philipp, Rechnungswesen und Controlling, 4/2015, 20.

<sup>34</sup> ED PS M paragraph 45.

<sup>35</sup> ED PS M paragraph 42.

<sup>36</sup> ED PS M paragraph 43.

<sup>37</sup> ED PS M paragraph 48.

<sup>38</sup> ED PS M paragraph 47.

**Roche, Finanzbericht 2014, S. 127****„Wenn der Konzern als Leasingnehmer fungiert**

„Finance leases“ sind vorhanden, wenn alle massgeblichen Risiken und Nutzen an den Konzern übergehen. „Finance leases“ werden zu Beginn des Leasingverhältnisses zu ihrem Fair Value bzw. zum niedrigeren Barwert der Mindestleasingzahlungen aktiviert. Die Leasingverpflichtung, nach Abzug der Finanzierungskosten, wird in den Passivdarlehen des Konzerns ausgewiesen. Vermögenswerte aus „Finance leases“ werden über den kürzeren der beiden Zeiträume, Laufzeit des Leasingverhältnisses oder Nutzungsdauer, abgeschrieben. Der Zinsanteil der Leasingzahlungen wird dem Konzernergebnis über die Leasingdauer basierend auf der Effektivzinsmethode belastet. „Operating leases“ sind vorhanden, wenn nicht alle massgeblichen Risiken und Nutzen an den Konzern übergehen. Die für „operating leases“ zu leistenden Zahlungen werden dem Konzernergebnis in gleichmässigen Raten über die Leasingdauer belastet.“

Hier liest der Nutzer nicht eine Definition aus dem Standard, sondern erfährt, wie sich die Verfahren der beiden Methoden nach dem bis 2019 anwendbaren IAS 17 unterscheiden und im Unternehmen umgesetzt wurden.

**Lindt & Sprüngli, Finanzbericht 2014, S. 72****Leasingverhältnisse**

„Die Lindt & Sprüngli Gruppe unterscheidet Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasing und solche aus operativem Leasing.“

Hier wird lediglich eine Selbstverständlichkeit aus IAS 17 wiedergegeben, ohne dass der Nutzer erfährt, wie der Standard im Unternehmen konkret umgesetzt wurde.

Abb. 3: Unterschiedliche Offenlegungen

**Novartis, Finanzbericht 2014, S. 174****„Eventualverbindlichkeiten**

.....

Die potenziellen Verpflichtungen für Umweltsanierungen des Konzerns beruhen auf Risikoeinschätzungen und Untersuchungen auf verschiedenen Arealen, die der Konzern im Hinblick auf Umwelttrisiken als gefährdet erachtet. Die künftigen Aufwendungen des Konzerns für Umweltsanierungen unterliegen einigen Ungewissheiten. Unsicherheiten bestehen unter anderem in Bezug auf die Sanierungsmethode, das Ausmass der Sanierung, den dem Konzern zugeschriebenen Anteil am zu sanierenden Material im Verhältnis zu anderen Parteien sowie die Finanzkraft der anderen potenziell verantwortlichen Parteien.

...“

Es findet sich auch noch ein kommentierter Rückstellungsspiegel zu den Umweltverbindlichkeiten (S. 204).

**Nestlé, Finanzbericht 2014, S. 73****„Eventualverbindlichkeiten und -forderungen**

Eventualverbindlichkeiten und -forderungen sind allfällige Rechte und Verpflichtungen, die aus Ereignissen in der Vergangenheit entstehen und deren Existenz durch das Eintreten bzw. Nichteintreten eines oder mehrerer Ereignisse noch zu bestätigen ist, wobei diese Ereignisse nicht vollständig im Einflussbereich der Gruppe stehen. Diese Position wird in den Anmerkungen ausgewiesen.“

Unter der Ziffer 12.2 (Seite 106) werden diesbezügliche Beträge offengelegt.

Dies entspricht der Definition von IAS 37.10 und ist im Unterschied zu Novartis wenig aussagekräftig.

Abb. 4: Unterschiedliche Offenlegungen

wenig geeignet, Hilfestellung zu geben, und es wäre zielführend, wenn das IASB diese Anforderungen entweder weiter konkretisieren oder streichen würde.

**Andere, nicht die primären Abschlussbestandteile erläuternde Angaben sollen stets auf die unternehmensspezifischen Verhältnisse bezogen sein.** Dies gilt insbesondere für Angaben zu den angewendeten Rechnungslegungsgrundsätzen. Die Wiedergabe von Passagen aus den IFRS ohne Berücksichtigung ihrer Relevanz für das Unternehmen und der Konkretisierung ihrer Umsetzung sollte

vermieden werden.<sup>39</sup> Hier wäre ein Beispiel mutig gewesen; stattdessen zwei gegensätzliche Beispiele aus der aktuellen Finanzberichterstattung, vgl. Abb. 3 und 4.

### 3.7. Unterlassungen und fehlerhafte Angaben

Wie steht es mit Unterlassung von Angaben („omissions“), Fehlern, zweideutigen Aussagen oder verschleiern den Informationen, kurz **falschen Angaben** („misstatements“), und ihrer Wesentlichkeit? Falsche Angaben sind wesentlich,

wenn vernünftigerweise erwartet werden muss, dass sie einzeln oder aggregiert die Entscheidungen der wesentlichen Nutzer(gruppen) beeinflussen könnten.<sup>40</sup> Hierzu in Abb. 5 ein Beispiel der ESMA.<sup>41</sup>

<sup>39</sup> ED PS M paragraph 27(a).

<sup>40</sup> ED PS M paragraph 67.

<sup>41</sup> Gekürzte Entscheidung aus der ESMA Datenbank, EEC/0113-05 – Assessment of Materiality of an error. Link: <https://www.esma.europa.eu/convergence/ifrs-supervisory-convergence>, abgerufen am 25. April 2016.

Konkret fordert ED PS M:

- **Wesentliche falsche Angaben**, die vor der Freigabe des Finanzberichts entdeckt werden, **sind zu korrigieren**. Gleiches gilt i.S.v. *best practice* auch für unwesentliche falsche Angaben, sofern dem nicht Kosten-/Nutzenaspekte entgegenstehen.<sup>42</sup>
- Eine wesentliche falsche Angabe kann nicht durch eine andere falsche Angabe kompensiert werden (**Saldierungsverbot**).<sup>43</sup>
- Für **Fehler der Vorjahresperiode** gilt eine **höhere Wesentlichkeitsschwelle**, weil der Vergangenheit eine geringere Bedeutung beizumessen ist als der Gegenwart.<sup>44</sup>
- **Falsche Angaben, die vom Management absichtlich gemacht wurden**, um den Investor i.S.d. Managements zu beeinflussen, **sind immer wesentlich und zu korrigieren**.<sup>45</sup>

### 3.8. Vorjahresangaben

ED PS M konkretisiert, dass Vorjahresinformationen i.d.R. weniger detailliert als im Vorjahresabschluss wiedergegeben werden müssen. Vorjahresinformationen können daher entweder in ihrem Umfang reduziert, d.h. zusammengefasst, werden oder gänzlich entfallen. Dabei sind unverändert alle Informationen anzugeben, die für ein Verständnis wesentlicher Veränderungen gegenüber dem Vorjahr oder wesentlicher Entwicklungen der aktuellen Berichtsperiode von Bedeutung sind.<sup>46</sup>

### 3.9. Bedeutung der Gesamtwürdigung des Abschlusses

Wesentlichkeit ist ein Filter, um für die Nutzer(gruppen) der Finanzberichterstattung Relevantes von Irrelevantem abzugrenzen.<sup>47</sup> Im Rahmen der Erstellung des Finanzberichts wird eine **Vielzahl von Einzelentscheidungen** getroffen, die alle für sich allein gesehen, zutreffend sein mögen. Dies kann, muss aber nicht zwangsläufig zu einem **stimmigen Gesamtbild** führen, das es den wesentlichen Nutzer(gruppen) erlaubt, die für sie relevante Information effizient und effektiv zu identifizieren. Aus diesem Grund fordert ED PS M vom Ersteller u.E. zu Recht, den gesamten Finanzbericht abschließend daraufhin zu überprüfen, ob alle wesentlichen Informationen enthalten sind und nicht durch unwesentliche überlagert bzw. verschleiert wer-

#### Ausgangslage

Die Emittentin, ein Institut, das Bankdienstleistungen anbietet, besitzt einige Liegenschaften, die als Finanzinvestition gehaltene Immobilien klassiert werden. Für diese wird die Option Anschaffungskostenmodell wahrgenommen, wie in IAS 40 vorgesehen. Im Jahre 20x1 betrug der Buchwert dieser Liegenschaft EUR 2.2 Mio. Im Anhang erwähnte das Unternehmen, dass ein professioneller Schätzer den Fair Value dieser Liegenschaft um EUR 0.8 Mio. über dem Buchwert geschätzt habe. Im Gegensatz zu den bisherigen Grundsätzen wurden die EUR 0.8 Mio. im Gesamtergebnis als Aufwertung ausgewiesen. Dies ohne Erwähnung der Änderung der „Accounting Policy“. Zudem wurde nur diese einzige Liegenschaft aus der Gruppe Renditeimmobilien zum Fair Value bewertet. So reduzierte sich der Jahresverlust nach Steuern auf EUR 1.6 Mio. Darin ist die Aufwertung von EUR 0.6 Mio. (nach Steuern) dieser Renditeliegenschaft eingerechnet. Das Unternehmen argumentierte, dass es diese Liegenschaft im Jahre 20x1 hätte verkaufen wollen. Das gelang dann 20x2 mit einem zusätzlichen Gewinn auf dem Buchwert. Das Unternehmen begründete sein Vorgehen damit, dass der Fehler nicht wesentlich sei, da sein Einfluss auf das Eigenkapital gering sei.

#### Entscheid des Enforcers

Die Aufwertung der Renditeliegenschaft widerspreche den Erfordernissen von IAS 40, und der Fehler in der finanziellen Berichterstattung sei wesentlich. Er verlangte die retrospektive Korrektur des Fehlers im Abschluss 20x2, im Einklang mit IAS 8.42 und 8.49, d.h. mit den geforderten Offenlegungen.

#### Begründung

Das Unternehmen wählte das Anschaffungskostenmodell. Anders als gefordert, hatte das Unternehmen aber keine Änderung der „Accounting Policy“ angekündigt und diese Aufwertung nur für eine einzige Liegenschaft vorgenommen. Das sei aber ein wesentlicher Fehler, denn statt eines Verlustes von EUR 2.2 Mio. wurde lediglich ein solcher von EUR 1.6 Mio. ausgewiesen.

Abb. 5: Wesentlichkeit darf nicht strapaziert werden; ein Fall der EECs

den, und ob alle Informationen verständlich sind.<sup>48</sup> **Dabei müssen Themen von besonderem Belang prominent offengelegt werden und ihre Verknüpfung mit anderen Teilen des Finanzberichts erkennbar sein.**<sup>49</sup> Wenn gewisse Informationen bereits öffentlich zugänglich sind, dann entbindet dies nicht davon, diese Informationen, sofern wesentlich, im Finanzbericht erneut anzugeben.<sup>50</sup> **Diese Würdigung des Gesamtbilds kann zu einer Korrektur zuvor getroffener Einzelentscheidungen führen.** Dies gilt auch und gerade für das Gesamtvolumen und die Struktur des Finanzberichts.

### 3.10. Zwischenberichterstattung

Für die Zwischenberichterstattung gelten die gleichen Grundsätze. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass der Zwischenbericht eine Aktualisierung des letzten (Konzern-)Abschlusses darstellen soll.<sup>51</sup> Dementsprechend konzentriert er sich auf neue Tätigkeiten, Ereignisse und Umstände und wiederholt nicht bereits berichtete Informationen. Auch ist Wesentlichkeit im Verhältnis zu den Finanzdaten der Zwischenberichtsperiode und nicht im Verhältnis zu den prognostizierten Daten für das Gesamtjahr einzuschätzen.<sup>52</sup> **In der Praxis sind bereits signifikante Reduzierungen im Umfang der**

**Zwischenberichterstattung zu beobachten**, so z.B. bei Siemens von 60 Seiten (Quartalsbericht zum 30. Juni 2014) auf 28 Seiten (Quartalsbericht zum 30. Juni 2015) und bei der PVA TePla AG von 34 Seiten (Quartalsbericht zum 30. September 2014) auf 27 Seiten (Quartalsbericht zum 30. September 2015).

Wie auch im richtigen Leben gilt für die Finanzberichterstattung: Weniger ist oft mehr.

### 4. Wie steht es um die Zielerreichung?

Bedauerlicherweise wird das *Practice Statement* „Application of Materiality to Financial Statements“ in den IFRS-Ausgaben nicht im Teil A wie das *Conceptu-*

<sup>42</sup> ED PS M paragraph 71.

<sup>43</sup> ED PS M paragraph 72.

<sup>44</sup> ED PS M paragraph 76.

<sup>45</sup> ED PS M paragraph 78.

<sup>46</sup> ED PS M paragraph 54.

<sup>47</sup> ED PS M paragraph 10.

<sup>48</sup> ED PS M paragraph 32 f. und 56 ff.

<sup>49</sup> ED PS M paragraph 56.

<sup>50</sup> ED PS M paragraph 57.

<sup>51</sup> ED PS M paragraph 59 ff. in Verbindung mit IAS 34.23 und 25.

<sup>52</sup> Vgl. IAS 34.6 sowie BeckHdB IFRS/Hebestreit, 2016, § 43 Rz. 73.

al Framework zu finden sein. Dies hätte seinen Stellenwert deutlich erhöht. Der ED PS M wird aber auf alle Fälle bewirken, dass dem Thema „materiality“ künftig mehr Beachtung geschenkt wird von Erstellern, Nutzern und Prüfern. **Leider kann ein Nutzer nicht beurteilen, ob wesentliche Informationen in der Finanzberichterstattung unterblieben sind. Hier ist und bleibt der Prüfer gefordert.**

Als großer Wermutstropfen ist die Tatsache einzustufen, dass dem *Practice Statement* durch die IFRS die Hände gebunden waren: Von „immaterial information“ wird abgeraten, aber solche Angaben sind nicht verboten. Ob daher das Ziel erreicht wird, Ersteller von der Checklisten-Mentalität abzubringen und

mehr „judgement“ walten zu lassen,<sup>53</sup> ist ungewiss. **Wer kein unnötiges Risiko eingehen möchte, wird auch künftig lieber mehr als weniger Angaben machen.** Dabei geht es primär darum, das Ermessen in Bezug auf die Wesentlichkeit *true & fair* auszuüben, auch unter herausfordernden Umständen. Die Umsetzung von *true & fair* wiederum ist abhängig von der Unternehmenskultur. Hierzu gehört es, bewusste (Ermessens-)Entscheidungen zur Trennung von Wesentlichem von Unwesentlichem, zur Aufnahme und Unterlassung von Angaben und zum Gesamtbild des Abschlusses zu treffen.

**Wie auch im richtigen Leben gilt für die Finanzberichterstattung: Weniger ist oft mehr.**

Insgesamt sind die Hinweise zur Anwendung des Grundsatzes der Wesentlichkeit hilfreich, und es ist zu hoffen, dass sie weite Beachtung finden werden. Der Entwurf zeigt auch, wie schwierig es ist, die Anwendung des Grundsatzes der Wesentlichkeit griffig und eingängig zu beschreiben. Einige Beispiele treffen nicht den Kern des Problems oder sind an der falschen Stelle platziert. Es bleibt abzuwarten, inwieweit es dem IASB gelingt, diese Aspekte in der Überarbeitung aufzugreifen und die Verständlichkeit des oft nicht leicht lesbaren Entwurfs zu erhöhen.

IRZ

<sup>53</sup> ED PS M BC24.



## Das Leitsystem für die IFRS.

### Systematisch klar gegliedert

nach den einzelnen Bilanz- und GuV-Posten führt Sie das Beck'sche IFRS-Handbuch sicher durch die Vielzahl der IFRS-Normen. Erfahrene IFRS-Experten erläutern die Regelungen praxisnah, gut verständlich und anhand

zahlreicher Beispiele. Herausgehoben und kommentiert sind die wichtigsten aktuellen Entwicklungen und die Abweichungen zum HGB durch Hinweise auf den zu erwartenden Erstanwendungszeitpunkt bei Normen, die noch kein EU-Endorsement erhalten haben. Neu aufgenommen wurde ein Abschnitt zur Lageberichterstattung.

5. Auflage. 2016. LXII, 2216 Seiten.  
In Leinen € 199–  
ISBN 978-3-406-66639-1

Erhältlich im Buchhandel oder bei: [beck-shop.de](http://beck-shop.de) | Verlag C.H. BECK oHG ·  
80791 München | [bestellung@beck.de](mailto:bestellung@beck.de) | Preise inkl. MwSt. | 165065